

**DIE BEHÖRDE FÜR WIRTSCHAFT, VERKEHR UND INNOVATION INFORMIERT:**

Sehr geehrte Damen und Herren,

**Jüngste Anpassung der SARS-CoV-2-EindämmungsVO enthält neue Vorgaben, die auch die Agrarbetriebe betreffen**

<https://www.hamburg.de/allgemeinverfuegungen/>

Dies gilt insbesondere für §24 Meldepflicht für Sammelunterkünfte für Saisonarbeiter und auf Baustellen Tätige

Demnach sind Unternehmen, die den von ihnen beschäftigten Saisonarbeiterinnen und Saisonarbeitern oder den auf ihren Baustellen Tätigen Übernachtungsmöglichkeiten in Form einer Sammelunterkunft bereitstellen oder bereitstellen lassen oder Kenntnis über eine derartige Unterkunft haben, verpflichtet, die zuständige Behörde unverzüglich über die Belegenheit der Unterkunft, die Anzahl der dort untergebrachten Personen und den beabsichtigten Zeitraum der Unterbringung zu informieren.

Der Begriff „Sammelunterkunft“ erfasst entsprechend den Auslegungshinweisen alle Unterbringungen, in denen mehr als acht Personen gemeinsam untergebracht sind, und sich z. B. Schlafräume, sanitäre Anlagen oder Küchen teilen.

Die Meldungen sind an die Gesundheitsämter der Bezirke zu richten, die erreichbar sind unter:

[gesundheit@altona.hamburg.de](mailto:gesundheit@altona.hamburg.de)

[gesundheit@bergedorf.hamburg.de](mailto:gesundheit@bergedorf.hamburg.de)

[gesundheit@eimsbuettel.hamburg.de](mailto:gesundheit@eimsbuettel.hamburg.de)

[gesundheit@hamburg-nord.hamburg.de](mailto:gesundheit@hamburg-nord.hamburg.de)

[gesundheitsamtmitte@hamburg-mitte.hamburg.de](mailto:gesundheitsamtmitte@hamburg-mitte.hamburg.de)

[gesundheitsamt@harburg.hamburg.de](mailto:gesundheitsamt@harburg.hamburg.de)

[gesundheitsamt@wandsbek.hamburg.de](mailto:gesundheitsamt@wandsbek.hamburg.de)

Mit freundlichen Grüßen

Klemens Bock-Wendlandt, Abteilung Agrarwirtschaft, Pflanzenschutzbehörde

- Referat Agrarproduktion und -markt, Ökologischer Landbau –

Alter Steinweg 4, 20459 Hamburg

Tel. 040 - 428 41 - 2229

Fax. 040 - 4279- 41119

E-Mail:Klemens.Bock-Wendlandt@bwvi.hamburg.de [www.hamburg.de/bwvi](http://www.hamburg.de/bwvi)

---

**Sehr geehrte Gemüseanbauer,**

Mit Beginn des Monats Mai haben sich einige Dinge in der Düngeverordnung auch für den Gemüsebau geändert.

**Neue Aufzeichnungspflichten:**

In der ab 01.05. 2020 geltenden neuen Düngeverordnung ist der Wegfall des bisher verpflichtenden Nährstoffvergleiches vorgesehen, so dass ab sofort kein Vergleich mehr für das Jahr 2020 in 2021 erstellt werden muss. Stattdessen müssen nun schlaggenaue und zeitnahe Aufzeichnungen der tatsächlich aufgetragenen Düngermengen ab dem 01.05. 2020 erfolgen. Daher hat ab sofort die Aufzeichnung der tatsächlich durchgeführten Düngemaßnahmen spätestens zwei Tage nach jeder Maßnahme zu erfolgen. Dabei ist eine eindeutige Bezeichnung des Schlages bzw. der Bewirtschaftungseinheit notwendig sowie deren Größe in Hektar. Ebenfalls ist neben der Düngemittelbezeichnung auch die aufgetragene Menge an Gesamtsickstoff und Phosphat darzustellen. Vordrucke finden Sie z.B. unter dem angegebenen Link bei der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, auch als Excel-Anwendung. <https://www.lksh.de/landwirtschaft/duengung/duengeverordnung-2020/>

Ziel dieser Maßnahme ist das Aufsummieren der Düngung zu einer jährlichen betrieblichen Gesamtsumme des Nähstoffeinsatzes, welche dann einem ebenfalls jährlichen betrieblichen Düngebedarf gegenübergestellt wird. Diese hat dann auch bis zum 31. März des Folgejahres zu erfolgen. Da die Verordnung erst im laufenden Düngejahr 2020 in Kraft getreten ist, gilt die Vorgabe der jährlichen Aufsummierung erst für das folgende Düngejahr mit der Aufzeichnungspflicht bis spätestens 31. März 2022.

Die Ausnahmen von den Aufzeichnungspflichten bleiben erhalten. Betriebe mit maximal 2 ha Gemüse oder mit weniger als 15 ha landwirtschaftliche Fläche und max. 2ha Gemüse sind von der Pflicht befreit.

Werden beim Ertrag Korrekturwerte für die Anpassung des N und P Bedarfes verwendet, reicht es nicht mehr aus, einen Durchschnittswert aus drei Jahren zu bilden. Dieser muss aus den Einzelwerten von fünf Jahren ermittelt werden.

**Sperrfristen**

Wer beabsichtigt Festmist von Huf- und Klautieren oder Komposte zur Düngung einzusetzen, sollte die verlängerte Sperrfrist beachten. Galt bisher eine Frist vom 15.12. bis zum 15.01., so gilt nun bereits schon eine Sperrfrist ab dem 01.12.

Mit freundlichen Grüßen

Markus Freier; Landwirtschaftskammer Hamburg Gartenbauberatung  
Brennerhof 121 - 123  
22113 Hamburg  
Tel.: 040 781291-52

---

Freundliche Grüße vom Brennerhof - Ihr Beraterteam der Landwirtschaftskammer Hamburg

